

Abwasserverband Mittleres Wiesental



01.01.2018

**Verbandssatzung für den Zweckverband  
Abwasserverband Mittleres Wiesental**

**(Redaktionelle Fassung)**

## **Verbandssatzung des Abwasserverbandes "Mittleres Wiesental"**

Gemäß §§ 56,6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.d.F. vom 16.9.1974 (Gesetzesblatt S. 408, S 460, 1976 S 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Gesetzesblatt S. 117) in Verbindung mit den §§ 19 und 21 der Verbandssatzung vom 16.3.2001 und der Änderung vom 5.3.2009 hat die  
Verbandsversammlung am 20. Dezember 2018 die Satzung wie folgt beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Mitglieder**

Die Städte Schopfheim und Zell im Wiesental sowie die Gemeinden Hög-Ehrsberg, Hausen i.W., Kleines Wiesental, Maulburg und Steinen (im folgenden Verbandsgemeinden genannt) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Gesetzblatt Seite 408) zuletzt geändert am 14.12.2004 (Gesetzblatt Seite 884).

#### **§ 2 Name und Sitz**

Der Zweckverband hat den Namen

„Abwasserverband Mittleres Wiesental“

Er hat seinen Sitz in Schopfheim.

#### **§ 3 Verbandsgebiet**

Die Gemarkungen der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.

#### **§ 4 Verbandsaufgaben**

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe zur Reinhaltung der Gewässer, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in der Verbandsanlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe unschädlich zu verwerten oder zu beseitigen.
2. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

#### **§ 5 Verbandsanlagen**

1. Der Zweckverband erstellt und übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die Unterhaltung von Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, bedarf einer Sonderregelung.
2. Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisationen sowie der Zuleitungen zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern.
3. Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu

beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragsstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird, den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft, die Kapazität der Anlagen ausreicht und deren Bestand oder Funktionsfähigkeit nicht gefährdet wird. Der Vollzug der Vorbehandlungsmaßnahme ist von der Mitgliedsgemeinde schriftlich zu bestätigen.

4. Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerblicher oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn durch die Beschaffenheit des anfallenden Abwassers der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet wird. Gleiches gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Verbandsmitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen. Für die Beurteilung des gewerblichen und industriellen Abwassers sind insbesondere die im Rahmen des wasserrechtlichen Bescheides für die Sammelkläranlage festgelegten Einleitungswerte bzw. die entsprechenden Werte der Verbandsanlagen maßgebend.
5. Die Verbandsmitglieder haften für alle Schäden, die durch unsachgemäßen Anschluss oder durch missbräuchliche Nutzung des Entwässerungsnetzes dem Zweckverband entstehen.
6. Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Zweckverbandes.

## **§ 6**

### **Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder**

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) sich abzeichnet, dass die Zahl der Einwohner und der Einwohnerwerte überschritten wird.
- b) die Abwasserführung, die bei der Herstellung angenommenen Werte übersteigt.
- c) Veränderungen an der Ortskanalisation vorgenommen werden, die sich nachteilig auf die Verbandsanlagen auswirken oder deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- d) Veränderungen in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich auf die Verbandsanlage auswirken oder ihren Betrieb beeinträchtigen oder erschweren könnten, insbesondere der gewerblichen Abwässer.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

## **§ 7**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verwaltungsrat und
- c) der Verbandsvorsitzende

## **§ 8**

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verwaltungsrat und den Verbandsvorsitzenden.

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über:

1. Den Erlass von Satzungen,

2. Die Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Höhe der Umlage sowie über die Festsetzung des Gesamtbetrages der äußeren Darlehen und den Höchstbetrag der äußeren Kassenkredite
3. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters.
4. Die Vergabe von Aufträgen über einen Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall und von Planungsaufträgen.
5. Den Vollzug des Wirtschaftsplanes über einen Betrag von 200.000 Euro im Einzelfall.
6. Die Gewährung von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften.
7. Die Veräußerung und die Belastungen von Grundstücken und Grundstücksrechten.
8. Den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes im Wert von mehr als 10.000 Euro.
9. Die Entscheidung über Stundungen und Anforderungen gestundeter Beträge (§ 19, Abs. 3)
10. Die Aufnahme neuer Mitglieder, das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und die Auflösung des Zweckverbandes
11. Die Einstellung des Leiters der Kläranlage und dessen Stellvertreters.
12. Sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verwaltungsrat vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsgemeinden. Verbandsgemeinden mit mindestens 5.000 Einwohnern können einen, Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern zwei weitere Vertreter entsenden.

## **§ 10**

### **Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

1. In der Verbandsversammlung ist das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in folgender Weise abgestuft:

Es stehen zu:

der Stadt Schopfheim	40 Stimmen
der Gemeinde Steinen	22 Stimmen
der Stadt Zell	16 Stimmen
der Gemeinde Maulburg	11 Stimmen
der Gemeinde Hausen i.w.	6 Stimmen
der Gemeinde Kleines Wiesental	3 Stimmen
der Gemeinde Hög-Ehrsberg	2 Stimmen

2. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Sind in einer Sitzung mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes anwesend, so werden diese Stimmen vom gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister) oder bei dessen Abwesenheit von seinem Vertreter abgegeben. Es sei denn, von dem Verbandsmitglied ist ein anderer Vertreter als Stimmführer benannt worden.

## **§ 11**

### **Geschäftsgang der Versammlung**

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
3. Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören. Das gleiche gilt, wenn der

- Antrag von Verbandsmitgliedern gestellt wird, die über mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Im übrigen sind die Vorschriften des § 15 GKZ maßgebend.
  5. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind und diesen Mitgliedern mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Mitglieder der Verbandsversammlung nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nichterledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
  6. Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
  7. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt.
  8. Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben zu beurkunden sind.
  9. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung, die für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung des Gemeinderates getroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit hierfür nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.

## **§ 13**

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

1. Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden.
2. Stellvertreter ist der jeweilige Bürgermeister-Stellvertreter.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Verbandsvorsitzende. Er wird im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten.

## **§14**

### **Geschäftsgang im Verwaltungsrat**

1. Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist, je nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates beantragt wird.
2. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung. Handelt es sich um eine Angelegenheit, über die die Verbandsversammlung nur mit einer qualifizierten Mehrheit entscheiden könnte, kann die Eilentscheidung des Verwaltungsrates nur einstimmig getroffen werden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Verwaltungsrat hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen, den Zweckverband und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

4. Der Verwaltungsrat beschließt entsprechend § 19 Abs. 2 über die Trockenwetter-Abflussmessreihe, die der Erhebung der Betriebskostenumlage zugrunde zu legen ist.
5. Der Verwaltungsrat stimmt in der Regel offen ab.
6. Über die Sitzungen des Verwaltungsrates und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu beurkunden sind.

## **§ 15** **Verbandsvorsitzende**

1. Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus dem Verwaltungsrat aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verbandsvorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, diese Satzung, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben des Zweckverbandes erfüllt der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 16 Abs. 2 GKZ).
3. Dem Verbandsvorsitzenden obliegt außerdem in eigener Zuständigkeit:
  - a) Die Vergabe von Aufträgen, nicht jedoch Planungsaufträgen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall,
  - b) Der Vollzug des Wirtschaftsplanes bis zu einem Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall
  - c) Der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 2.000 Euro im Einzelfall
  - d) Die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
  - e) Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des von der Verbandsversammlung genehmigten Höchstbetrages,
  - f) Die Stundung von Forderungen des Verbandes gegen Dritte bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall, längstens auf die Dauer eines Jahres.
  - g) Der Erlass von Forderungen des Verbandes bis zu einem Betrag von 2.000 Euro im Einzelfall
  - h) Die Einstellung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes.
4. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidungen, die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16** **Bedienstete des Zweckverbandes**

Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.

## **§ 17** **Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen**

Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie die Gewährung von Sitzungsgeldern sind durch Satzung zu regeln.

## **§ 18** **Wirtschaftsführung**

Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe jeweils geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

### **III. Aufwandsdeckung**

#### **§ 19**

#### **Betriebskostenumlage und Regenüberlaufbeckenumlage**

1. Mit der Betriebskostenumlage und der Regenüberlaufbeckenumlage werden die Aufwendungen gedeckt, die dem Verband nach Abzug der Erträge verbleiben.
2. Umlagemaßstab für die Betriebskostenumlage ist eine Trockenwetterabflussmessreihe. Die zu rechnende Messreihe wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.  
Die Regenüberlaufbeckenumlage wird nach einem fortschreibenden Kostenschlüssel, der auf der Berechnung der Weber-Ingenieur vom 14. Mai 2018 beruht, aufgeteilt.
3. Die Betriebskostenumlage und die Regenüberlaufbeckenumlage wird bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes vorläufig und beim Jahresabschluss endgültig festgesetzt. Auf der Grundlage der vorläufigen Festsetzung leisten die Verbandsmitglieder Vorauszahlungen, die in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.) in Höhe eines Viertels der Jahresschuld. Solange der Wirtschaftsplan noch fehlt, ist Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen die endgültige, und wenn auch diese noch nicht feststeht, die vorläufige Umlage des Vorjahres. Nachforderungen, die sich aufgrund neuer vorläufiger oder endgültiger Umlagefeststellungen ergeben, sind zwei Wochen nach Anforderung fällig. Erstattungen wird mit der laufenden Umlage verrechnet.

#### **§ 20**

#### **Starkverschmutzer**

1. Wird in den Verbandssammler stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so erhöht sich der Abnahmepreis pro Kubikmeter ermittelter Trockenwetterabflussmenge (§19) entsprechend der stärkeren Verschmutzung. Die Verschmutzungswerte werden, soweit sie nicht durch Messungen ermittelt werden, nach den Verschmutzungsgraden (mittlerer Verschmutzungswert), die sich nach allgemeinen Erfahrungen bei gleichartigen Abwassereinleitungen ergeben, durch den Abwasser-Zweckverband festgesetzt.
2. Die Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser im abgesetzten Zustand.

### **IV. Sonstiges**

#### **§ 21**

#### **Satzungsbefugnis**

1. Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen, die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Amtshilfe zu leisten.
2. Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Zweckverbandes in Einklang zu bringen.

#### **§22**

#### **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

**§ 23**  
**Auflösung des Zweckverbandes**

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach § 19 Abs. 2 über.
3. Hauptamtliche Beamte, unkündbare Angestellte, Arbeiter des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
4. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

**§ 24**  
**Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung kann nur durch Beschluss der Verbandsversammlung geändert werden. Der Beschlussbedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl


**§ 25**  
**Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in der Badischen Zeitung, dem Markgräfler Tagblatt und im Oberbadischen Volksblatt.

**§ 26**  
**Schlussbestimmungen, in Kraft treten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 2 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband Mittleres Wiesental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Versammlung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steinen, den 20. Dezember 2018



Christof Nitz, Verbandsvorsitzender



Vermerk:

Vorstehende Satzung vom 20.12.2018 wurde gemäß der Satzung am 29.12.2018 in der Badischen Zeitung und im Markgräfler Tagblatt veröffentlicht. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Sie wurde gemäß § 4 Abs. 3 GemO der Rechtsaufsicht angezeigt.

Steinen, den 30.12.2018

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christof Nitz', written in a cursive style.

Christof Nitz, Verbandsvorsitzender